

**INTERPELLATION** von Carmen Walker Späh (FDP, Zürich) und Davide Loss (SP, Adliswil)

betreffend Praxis des Zürcher Verkehrsverbunds bei der Erhebung von Zuschlägen

«Reisen ohne gültigen Fahrausweis» lautet das Verdikt, auch wenn ein nur unvollständiges Billett gelöst wird. Der so ausgelöste Stichkontrollzuschlag beträgt in der Regel 100 Franken und im Wiederholungsfall deutlich mehr. Gerade bei Kindern und deren Eltern löst diese Praxis immer wieder Unverständnis aus. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 108/2011 darauf hin, dass bei der Erhebung von Zuschlägen die gestützt auf § 17 Abs. 4 PVG ZH erlassenen Richtlinien des Zürcher Verkehrsverbunds zur Ticketkontrolle massgebend seien. Darin würden die Aufgaben des Kontrollpersonals, des Verkaufspersonals und der Mitarbeitenden der Inkassostellen beschrieben. Bis heute sind diese Richtlinien für die Bevölkerung aber nicht einsehbar. Auch über den genauen Inhalt dieser Richtlinien ist nichts bekannt. Dies lässt sich mit dem gesetzlich verankerten Öffentlichkeitsprinzip nicht vereinbaren.

Auch ist nicht klar, ob der Zürcher Verkehrsverbund das ihm zustehende Ermessen bei Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu den Erwachsenen auf genau gleiche Weise einsetzt. Nach Ansicht der Interpellanten sind die Zuschläge bei Kindern und Jugendlichen mit Augenmass aufzuerlegen und diese Personengruppen über die Gültigkeit der entsprechenden Fahrausweise detailliert aufzuklären.

Der Zuschlag ist in der Regel unabhängig vom Fehlverhalten des Reisenden geschuldet. Besonders stossend in diesem Zusammenhang ist, dass Einschränkungen für den Fahrausweis «Gleis 7» sowie die Regelungen zum Nachtzuschlag im Streckennetz des Zürcher Verkehrsverbunds oftmals nicht resp. nur unvollständig gekennzeichnet sind und so für die betroffenen Jugendlichen nicht ersichtlich sind. Die heutige Situation ist diesbezüglich unbefriedigend. Die Nichtbekanntgabe des geltenden Tarifs widerspricht nach Ansicht der Interpellanten ausserdem Art. 15 Abs. 2 PBG, der eine explizite Veröffentlichungspflicht des allgemeinen Tarifs vorsieht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was genau beinhalten die Richtlinien zur Ticketkontrolle?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim Zürcher Verkehrsverbund auf eine Offenlegung dieser Richtlinien hinzuwirken? Wenn nein, warum nicht? Verträgt sich die Geheimhaltung dieser Richtlinien nach Ansicht des Regierungsrats mit dem Öffentlichkeitsprinzip?
3. Setzt der Zürcher Verkehrsverbund das ihm zustehende Ermessen bei der Auferlegung von Zuschlägen bei Kindern und Jugendlichen genau gleich ein wie bei Erwachsenen? Wie stellt der Zürcher Verkehrsverbund sicher, dass Kinder und Jugendliche detailliert über den Gültigkeitsbereich der entsprechenden Fahrausweise aufgeklärt werden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, beim Zürcher Verkehrsverbund darauf hinzuwirken, dass Einschränkungen für das Abonnement «Gleis 7» sowie die Regelungen für den Nachtzuschlag sichtbar gekennzeichnet und die Reisenden in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden? Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass die heutige Situation unbefriedigend ist und im Widerspruch zu Art. 15 Abs. 2 PBG steht?

Carmen Walker Späh  
Davide Loss

A. Barille	R. Büchi	M. Burlet	B. Bussmann	M. Clerici
A. Daurù	U. Egli	L. Feit	S. Feldmann	B. Frey
A. Geistlich	J. Gerber-Rüegg	H. Göldi	R. Golta	B. Gschwind
C. Heuberger	B. Johner	R. Joss	D. Kläy	K. Kull
J. Kündig	R. Lais	E. Lalli	U. Lauffer	K. Maeder
Th. Marthaler	T. Mauchle	M. Meyer	R. Munz	H. Portmann
S. Rusca Speck	W. Scherrer	D. Schwab	P. Seiler Graf	S. Seitz
S. Sieber Hirschi	J. Serra	M. Späth	M. Spillmann	R. Steiner
P. Stutz	Th. Vogel	B. Walti	K. Weber	S. Wettstein
C. Widmer	G. Winkler	S. Ziegler		